

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Geotechnisches Ingenieurbüro Dipl.-Ing. A. Pampel GmbH

### 1. Gültigkeit

Die folgenden Bedingungen sind Bestandteil jedes zwischen der Geotechnisches Ingenieurbüro Dipl.-Ing. A. Pampel GmbH - nachfolgend als **GCE GmbH** bezeichnet - und deren Auftraggeber geschlossenen Vertrages.

Anderslautende mündliche Vereinbarungen oder sonstige Abweichungen - insbesondere anderslautende Bedingungen des Auftraggebers - gelten nur dann, wenn sie von der GCE GmbH ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

Sollten Teile der allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein, bleiben alle anderen Teile der Geschäftsbedingungen gültig. Der ungültige Teil wird durch eine dem Sinn der Vereinbarung möglichst nahe kommende Formulierung ersetzt.

### 2. Leistungsumfang

Die GCE GmbH erstellt geotechnische Berichte einschließlich Baugrundbeurteilungen und erbringt Gründungsberatungen nach HOAI teil XII § 91 - 95. Des weiteren werden durch die GCE GmbH Erdbaukontrollprüfungen durchgeführt, die in der Regel die Erstellung eines Prüfberichtes beinhalten. Im Prüfbericht werden die Messergebnisse zusammengestellt und eine kurze Beurteilung vorgenommen.

Im büroeigenen Labor werden erdstoffphysikalische Kennwerte bestimmt. Alle damit im Zusammenhang stehenden Leistungen werden durch unser Büro nach den in Normen, Lieferbedingungen und sonstigen maßgebenden Bestimmungen festgesetzten Regeln und Verfahren ausgeführt.

Soweit Spezialleistungen für die Durchführung eines Auftrages von der GCE GmbH nicht selbst ausgeführt werden können, werden die notwendigen Leistungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber von anderen Auftragnehmern bzw. Nachauftragnehmern übernommen.

### 3. Vervielfältigung

Prüfberichte und Gutachten dürfen nur ungekürzt weitergegeben werden. Jede auszugsweise Vervielfältigung und Weitergabe oder jede Veröffentlichung eines Auszuges bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Genehmigung durch die GCE GmbH.

### 4. Vergütung

Für bestimmte wiederkehrende Leistungen werden Vergütungen nach den in der gültigen Preisliste aufgeführten Sätzen erhoben. Für Fahrzeiten, Probenahmen und Ortsbesichtigungen wird der Zeitaufwand in Rechnung gestellt. Ferner werden Fahrzeugkosten, Reisekosten etc. verrechnet. Für die Erfüllung von Spezialaufträgen können Vergütungen besonders vereinbart werden (z.B. Eilaufträge). Bei sofortiger Durchführung von Prüfaufträgen kann ein Aufschlag von bis zu 50 % erhoben werden. Sofern Überstunden, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gefordert wird, erhöhen sich die Prüfkosten um 100 %. Zusätzliche Hilfskräfte sind, insbesondere für Geländearbeiten, kostenfrei vom Auftraggeber zu stellen.

Die jeweils gültigen Preis-Leistungsverzeichnisse sind Vertragsgrundlage und werden dem Auftraggeber auf Wunsch zugesandt.

Die Leistungssätze enthalten keine Mehrwertsteuer.

### 5. Zahlung

Rechnungen der GCE GmbH sind innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, wenn nicht ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart worden ist.

Beanstandungen gegen eine Rechnung sind innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungszugang schriftlich bei der GCE GmbH geltend zu machen.

Der Auftraggeber kommt ohne vorherige Mahnung automatisch mit der Geldforderung 30 Tage nach Fälligkeit in Verzug. Kommt der Auftraggeber in Verzug, ist die GCE GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von mindestens 8 % des Rechnungsbetrages und Mahngebühren für den Ersatz des sonstigen nachweisbaren Verzugschadens zu berechnen.

Mahngebühren	1. Mahnung	2,50 €
	2. Mahnung	7,50 €
Einleitung der Beitreibung		15,00 €

### 6. Haftung

Die Haftung der GCE GmbH ist beschränkt auf vorsätzlich und grob fahrlässige Verletzungen der Sorgfaltspflicht. Sie ist außerdem beschränkt auf den Ersatz des unmittelbaren Schadens und wird summenmäßig begrenzt durch die jeweilige Deckungssumme der von der GCE GmbH abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

Für Ersatzansprüche Dritter haftet die GCE GmbH in keinem Fall. Für die Echtheit der Proben wird nur gehaftet, wenn die Proben seitens der GCE GmbH entnommen worden sind.

Für mündliche Auskünfte wird keine Haftung übernommen. Das Betretungsrecht für die Durchführung von Felduntersuchungen ist durch den Auftraggeber zu erwirken. Ebenso ist durch den Auftraggeber die Lage von Kabel- und Versorgungsleitungen festzustellen und der GCE GmbH anzugeben bzw. ein Lageplan mit eingetragenen Kabel- und Versorgungsleitungen zu übergeben. Unterbleibt die rechtzeitige, richtige und vollständige Beschaffung bzw. Bekanntgabe, übernimmt die GCE GmbH keine Haftung für eventuell sich daraus ergebende Schäden. Der GCE GmbH sind alle daraus anfallenden Kosten zu erstatten.

### 7. Verjährung

Haftungsansprüche gegen die GCE GmbH einschließlich der Ansprüche verjähren nach 6 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Zugang des Prüfberichtes oder des Gutachtens. Sofern keine förmliche Zustellung erfolgt, gilt die Zustellung am Ende des dritten Werktages nach Datum des Poststempels als erfolgt.

### 8. Gerichtsstand

Für den Fall, dass die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsabschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der ZPO verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist oder mindestens eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens (688ff ZPO) geltend gemacht werden, wird Leipzig als Gerichtsstand vereinbart.